

# **Bekanntmachung**

## **Gebührensatzung der Stadt Niebüll für die außerschulische Benutzung von Schulräumen und städtischen Sporthallen**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schl.-H. (GO) und den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. (KAG) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 14.12.2017 folgende Gebührensatzung für die außerschulische Benutzung von Schulräumen und für die Benutzung der städtischen Sporthallen erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Aula, die Schulräume und die Sporthallen der Stadt Niebüll dienen in erster Linie den Zwecken der Schulen der Stadt Niebüll, den beruflichen Schulen des Kreises Nordfriesland; die Sporthallen darüber hinaus auch denen der Sportförderung im Bereich der Stadt Niebüll.
- (2) Ferner werden sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Dritten (Nutzer\_in) zur Benutzung überlassen, wenn die vorgesehene Nutzung dem Charakter und der Zweckbestimmung der Räumlichkeiten entspricht. Ein Anspruch besteht nicht

### **§ 2**

#### **Schulen und Sportstätten**

Folgende Schulen und Sportstätten werden von dieser Gebührensatzung erfasst:

##### **Schulen:**

- Alwin-Lensch-Schule
- Förderzentrum, Drei-Harden-Schule bis 31.07.2012
- Gemeinschaftsschule Niebüll

##### **Sportstätten:**

- Sporthallen an der Alwin-Lensch-Schule
- Sporthallen des Schulzentrums (Gemeinschaftsschule und Berufliche Schule)
- Südtondernhalle

### **§ 3**

#### **Gegenstand der Gebühr**

Für die außerschulische Benutzung der Schulen und Sportstätten nach § 2 wird eine Benutzungsgebühr nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Anmeldung der Nutzung.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt und sind vom Veranstalter\_in/Antragsteller\_in innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsdatum an die Amtskasse Südtondern zu zahlen. Es kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der vollen Benutzungsgebühr erhoben werden.

## § 5 Gebührensschuldner

Schuldner\_in der Benutzungsgebühr sind der Veranstalter\_in und Antragsteller\_in. Sie haften als Gesamtschuldner.

## § 6 Höhe der Benutzungsgebühren

### § 6 a Höhe der Benutzungsgebühr für die außerschulische Benutzung der Schulräume der Stadt Niebüll vom 01.08.2012 – 31.12.2017

Die Gebühr für die außerschulische Benutzung der Schulräume der Stadt Niebüll inklusiver Nebenkosten beträgt:

#### **Schulen:**

Für die Aula der Grundschulen	61,40 €
Für Versammlungsräume und Pausenhallen / Schulstraße	30,70 €
Für einen Unterrichtsraum	6,10 € / Std.

### § 6b Höhe der Benutzungsgebühr für die Benutzung der städtischen Sporthallen in Niebüll vom 01.08.2012 – 31.12.2017

Die Gebühr für die Benutzung der städtischen Sporthallen inklusiver Nebenkosten beträgt je Einheit:

#### **Sportstätten:**

Sporthallen an der Alwin-Lensch-Schule	5,10 € / Std. und Einheit
Sporthallen des Schulzentrums (Gemeinschaftsschule und Berufliche Schule)	5,10 € / Std. und Einheit
Südtondernhalle	5,10 € / Std. und Einheit

### § 6c Höhe der Benutzungsgebühr für die außerschulische Benutzung der Schulräume der Stadt Niebüll und für die Benutzung der städtischen Sporthallen in Niebüll ab 01.01.2018

Die Gebühr für die außerschulische Benutzung der Schulräume der Stadt Niebüll und für die Benutzung der städtischen Sporthallen in Niebüll inklusiver Nebenkosten beträgt:

#### **Schulen:**

Für eine Aula	50,00 € / Veranstaltung (bis 3 Std.)
	100,00 € / Veranstaltung (ab 3 Std.)
Je Klassenraum	6,00 € / Std.
Für eine Lehrküche	24,00 € / Std.

#### **Sportstätten:**

Sporthallen an der Alwin-Lensch-Schule	12,00 € / Std. und Einheit.
Sporthalle des Schulzentrums (Gemeinschaftsschule und Berufliche Schule)	12,00 € / Std. und Einheit.

## **§ 7 Gebührenbefreiung**

- (1) Institutionen bzw. Vereine sind von der Zahlung der Gebühr befreit, wenn sie ihren Sitz und ihre Hauptaktivität in der Stadt Niebüll haben. Ebenso sind die Fachverbände des Kreissportverbandes von der Gebühr befreit.
  
- (2) Der Bürgermeister\_in kann in besonders begründeten Einzelfällen die Benutzungsgebühr auf Antrag ermäßigen oder erlassen.

## **§ 8 Gebührenerhebung**

Die Gebühr wird für die Stadt Niebüll durch das Amt Südtondern erhoben.

## **§ 9 Datenschutzbestimmungen**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister, Gewereregister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig.
  
- (2) Das Amt Südtondern ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
  
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
  
- (4) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2012 in Kraft.
  
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft:
  - Gebührensatzung für die außerschulische Benutzung der Schulräume der Stadt Niebüll vom 10.06.1993.
  
  - Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Sporthallen in Niebüll vom 01.11.1996, zuletzt geändert am 23.06.1997

Niebüll, den 15.12.2017

gez. W. Bockholt

(LS)

-Bürgermeister-